St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark
Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6
E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

1. NOVELLE ZUR MÜLLABFUHRORDNUNG

der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vom 16.12.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

§ 3 Abfuhrbereich lautet nun wie folgt:

Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg lt. der zur Verordnung beiliegenden planlichen Darstellung, Beilage I.), mit Ausnahme folgender Bereiche:

Nickelberg, Wachenberg, Glanz, Liegenschaften Eichberg 55 und 58, Laasen Nr. 51 (Lehenbauer), Pöllau am Greim Nr. 68 Gästehaus Greimburg, Nr. 72 Greimhütte, Nr. 100 Funklhütte, alle hier nicht näher bezeichneten Berg-und Almhütten (Jagdhütten).

Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg folgende Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind:

- 1) Sammelstelle in St. Peter Bereich Webernickel für die Liegenschaften Glanz Nr. 75, 76 und 79 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Glanz,
- 2) Sammelstelle in Mitterdorf Abzweigung Nickelberg für die Liegenschaften Nickelberg 24, 25 und 26 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Nickelberg,
- 3) Sammelstelle in Feistritz Bereich Feuerwehrrüsthaus für die Liegenschaften Wachenberg 42, 43 und 90 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Wachenberg und Feistritzgraben,
- 4) Sammelstelle in Schmieding Abzweigung Schnedl für die Liegenschaften Feistritz 44, 95, 45 und 45a und 46,
- 5) Sammelstelle Trögin am Laasen für die Liegenschaften Laasen 55, 56, 57, 58, 61 und 71,
- 6) Sammelstelle Kälberer-Kurve am Laasen für die Liegenschaften Laasen 63 und alle nicht näher bezeichneten Hütten (Jagdhütten) im Glanzwald,
- 7) Sammelstelle in Althofen Kohlstatt für die Liegenschaft Laasen 51 und alle nicht näher bezeichnete Hütten (Jagdhütten) am Laasen,
- 8) Sammelstelle in Eichberg vlg. Hutterer für die Liegenschaften Eichberg 55 und 58,
- 9) Sammelstelle in Peterdorf Bergschuster für die Liegenschaften Glanz 72 und 74.
- 10) Sammelstelle in Pöllau am Greim vlg. Peri für die Liegenschaften Pöllau am Greim 68 und 72
- 11) Sammelstelle Hintere Pöllau (Bereich Prieler/Berghof) für die Liegenschaften Eselsberger Almhütten;

§ 7 Abs. 4 Sammelstellen lautet nun wie folgt:

Für die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

1. Altstoffsammelzentrum St. Peter am Kammersberg,

- 2. Altstoffsammelzentrum St. Peter am Kammersberg (Einfahrtsbereich Gemeindebauhof),
- 3. Parkplatz Schwimmbad,
- 4. Feistritz a. Kbg. (ehemals Viehwaage),
- 5. Bischof in der Wiesen (neben Haus Nr. 35),
- 6. Hintere Pöllau (im Bereich Berghof),
- 7. Forstboden (Bereich Haus Nr. 27),
- 8. Kammersberg (Abzweigung Haselbauer),
- 9. Peterdorf (Fritzenbrücke),
- 10. Althofen (im Bereich Feuerwehrrüsthaus),
- 11. AWV Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch;

§ 10 Behandlungsanlagen lautet nun wie folgt:

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 07.12.2006 werden für die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau in Anspruch genommen.

§ 15 Grundgebühr lautet nun wie folgt:

Die Jahresgrundgebühr beträgt für:

Wohnobjekte (Einfamilien- und Ferienhäuser)	€ 40,27
Mehrfamilienwohnhäuser (Miet- oder Eigentumswohnungen) je Wohnung	
Gewerblich genutzte Objekte und Pflegewohnheime	€ 40,27
Gemischtgenutzte Objekte: Wenn Wohnungsteil und Betrieb vom Gewerbeinhaber benützt werden	€ 40,27

Sind Wohnungsinhaber und Gewerbeausübender nicht ident, ist die Grundgebühr für den jeweiligen Gebäudeteil gesondert fällig.

Die einmalige Bereitstellungsgebühr für Biotonnen beträgt	€ 30,35.
Die Kosten für einen Bio-Filter-Deckel bei den Biotonnen beträgt	€ 35,41.

§ 16 Abs. 1 Z. 1 Variable Gebühr lautet nun wie folgt:

für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

a.)	60 Liter Biotonne	€ 2,65 pro Entleerung
b.)	120 Liter Biotonne	€ 3,54 pro Entleerung
c.)	240 Liter Biotonne	€ 6.06 pro Entleerung

§ 16 Abs. 1 Z. 2 Variable Gebühr lautet nun wie folgt:

für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

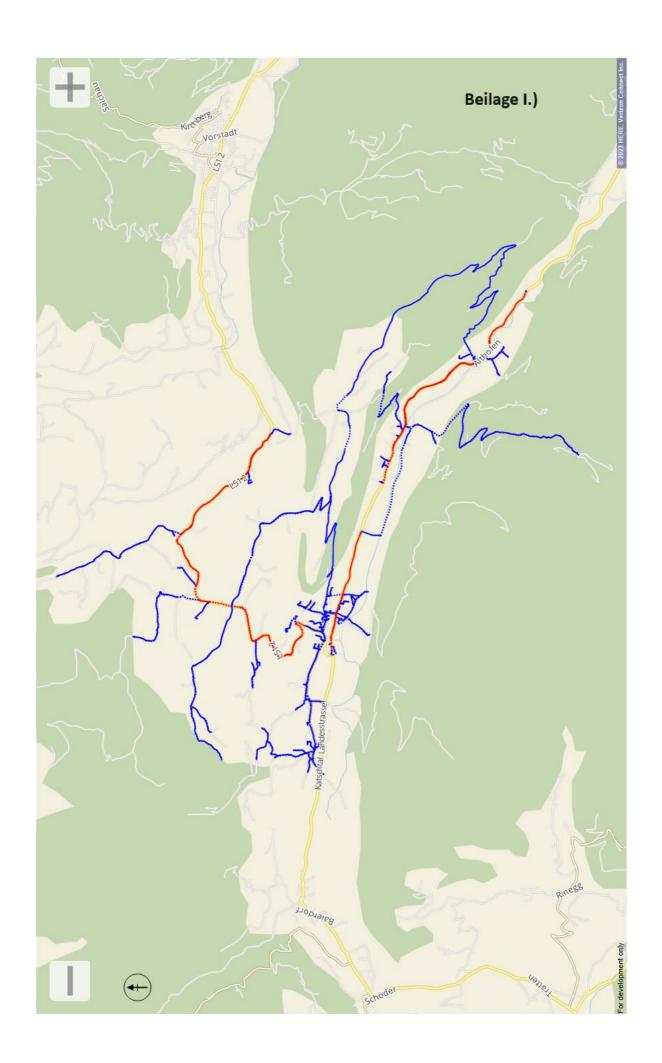
80	Liter Tonne 12-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	46,06
80	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	138,18
80	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	276,38
120	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	207,24

120	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	414,48
240	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	414,48
240	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	828,96
770	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	1.329,78
770	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	2.659,57
1100	Liter Tonne 4-wöchentlich (Jahresgebühr)	€	1.899,69
1100	Liter Tonne 14-tägig (Jahresgebühr)	€	3.799,37

Restmüll-Sammelsack 60 Liter (Ankauf inkl. Abfuhr und Entsorgung) € 5,57.

Pro Haushalt mit Kindern bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Neugeborenen werden 26 Stück Müllsäcke zu je 60 l kostenlos zur Entsorgung der Windeln bereitgestellt.

Beilage I.) lautet wie folgt:



Diese Änderungen treten mit 01.01.2024 in Rechtskraftraft.

Herbert

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Herbert Göglburger

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 27.12.2023